

## Erklärung für die digitale Bemusterung der ARD-Rundfunkanstalten

Für die Bemusterung der Rundfunkanstalten der ARD (ARD) erklärt sich der Tonträgerhersteller mit nachfolgenden Regeln einverstanden:

Ziel ist die vollständige Bemusterung der Musikredaktionen in den ARD-Rundfunkanstalten mit sämtlichen Neuveröffentlichungen. Die Bemusterung erfolgt digital über die Firma Phononet GmbH (Phononet) unter Nutzung des MPN. Die Tonträger werden in einem zentralen ARD-Server bzw. bei den Rundfunkanstalten hinterlegt.

Der Tonträgerhersteller verpflichtet sich, Phononet jeweils aktuell, korrekt (bezüglich Audios, Metadaten, Hintergrundinformationen) und möglichst vollständig seine Tonträger-Neuerscheinungen zur Weitergabe an die Rundfunkanstalten zur Verfügung zu stellen.

Die Audiofiles müssen ohne jegliche Datenreduktion verfügbar sein; die Anlieferung kann in komprimierter Form in wav, mindestens 44.1kHz (16 Bit Sample) erfolgen. Alle Zusatzdateien wie z.B. Front-, Backcover, Booklet etc. werden vollständig, korrekt und aktuell zusammen mit den zugehörigen Audios angeliefert mit folgenden Vorgaben: 1200 x 1200 Pixel bei Vorder- und Rückseite, 2400 x 2000 Pixel bei Booklet-Doppelseiten, Front- und Backcover mit jeweils 1200 x 1200 Pixel/JPG, Zusatzinformationen in txt./ASCII und XML-Trigger-Datei in flac.xml/XML.

Pro Musiktitel müssen die MPN-Metadaten in einem einheitlichen Standard-Datenkranz mit folgenden Datenelementen verfügbar sein:

Einzeltitle, Tonträgertitel, Titel: Zeit, Interpret, Autoren, Genre, Firma, Label, Labelcode, EAN, Bestellnummer, Verlag, ISRC, CD-Setnummer, Tracknummer.

Der Tonträgerhersteller stellt sicher über alle Rechte an den Tonträgerinhalten in dem Umfang Verfügungsberechtigt zu sein, wie es für den Abschluss eines GVL-Wahrnehmungsvertrags erforderlich wäre, wie er bei der GVL unter <https://www.gvl.de/wahrnehmungsvertrag-tontraegerhersteller> enthalten ist und räumt den Rundfunkanstalten alle Rechte für die Nutzung im Rahmen ihres Rundfunkauftrags für Fernsehen- Hörfunk- und Onlineangebote ein. Der Tonträgerhersteller nimmt zur Kenntnis, dass die ARD-Rundfunkanstalten kein Geoblocking bei ihren Angeboten vornehmen, und erklärt sich hiermit einverstanden. Sämtliche übrigen über MPN zur Verfügung gestellten Inhalte und/oder Tonträgerdaten werden den Rundfunkanstalten ebenfalls zur Verwendung im Rahmen ihres Rundfunkauftrags zur Verfügung gestellt.

Der Tonträgerhersteller stellt weiterhin sicher, dass die bereitgestellten Tonträgerinhalte keine Kopierschutzeinrichtungen oder Herkunftskennzeichnungen beinhalten, die die zulässige Nutzung der übermittelten Tonträgerinhalte durch die Rundfunkanstalten beeinträchtigen. Die Beteiligten des MPN-Verfahrens sind sich einig, dass diese Regelung eine Vereinbarung i.S. des § 95 b Abs. 2 S.2 UrhG darstellt.

Der Tonträgerhersteller gibt Phononet bekannt, welche seiner Labels an der ARD-Bemusterung über MPN teilnehmen und wird Phononet über Änderungen informieren. Die Rundfunkanstalten erhalten diese Angaben auf Anfrage bei Phononet.

Der Tonträgerhersteller ist an diese Erklärung nicht mehr gebunden, wenn der Tonträger-Bemusterungsvertrag (Archivbemusterung) durch die Rundfunkanstalten gekündigt wird.

**Firmensitz** \_\_\_\_\_, der

**Firmenname**



\_\_\_\_\_  
Unterschrift